

Statuten der Agrico Genossenschaft

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Agrico Genossenschaft besteht eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in Therwil / BL (Birmatthof).

Art. 2 Zweck

Die Agrico Genossenschaft ist ein Zusammenschluss von Produzierenden und Konsumierenden. Ihr Ziel besteht in der Versorgung der Mitglieder, Kundinnen und Kunden mit weitgehend selbst hergestellten landwirtschaftlichen Produkten. Die Agrico Genossenschaft widmet sich in erster Linie dem Gemüsebau. Bei Bedarf kann sie Land zupachten oder kaufen bzw. verpachten oder verkaufen. Der Anbau erfolgt nach den Richtlinien des biologischen Landbaus.

Art. 3 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Mitglied der Agrico Genossenschaft werden. Zur Aufnahme in die Agrico Genossenschaft genügt die blosse Beitrittserklärung. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein zu Fr. 500.-- zu erwerben. Anteilscheine werden erst nach vollständiger Zahlung ausgehändigt. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 4 Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft

Unter Beachtung der Art. 842 ff OR kann jedes Mitglied aus der Agrico Genossenschaft austreten. Ein Austritt ist nur auf den 31. Dezember möglich. Die Geschäftsleitung kann in begründeten Fällen einem vorzeitigen Austritt gemäss Art. 844 Abs. 2 OR zustimmen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate.

Die Mitgliedschaft erlischt per sofort:

- bei Tod eines Mitglieds;
- bei juristischen Personen in Liquidation nach Rückzahlung ihrer Anteilscheine.

Bei Nichtbefolgen der statutarischen und gesetzlichen Pflichten kann ein Mitglied von der Geschäftsleitung aus der Agrico Genossenschaft ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss steht dem Mitglied gemäss Art. 842 Abs. 2 OR ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Die Anrufung des Gerichts bleibt vorbehalten.

Art. 5 Rückzahlung der Anteilscheine

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger haben Anspruch auf die Rückzahlung des wirklichen Wertes, höchstens aber des Nominalwertes ihrer Anteilscheine.

Der wirkliche Wert der Anteilscheine berechnet sich aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss der Reserven zum Zeitpunkt der dem Austritt vorangegangenen Jahresbilanz. Die Rückzahlung erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel, spätestens zwei Jahre nach dem Austritt. Beim Tod eines Mitglieds bzw. einer juristischen Personen in Liquidation erfolgt die Rückzahlung innert dreier Monate seit Bekanntgabe des Todesfalls bzw. der Liquidation an die Agrico Genossenschaft.

Es besteht kein Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Agrico Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder der Agrico Genossenschaft haben Anspruch auf den Bezug von biologischem Gemüse im Abonnementssystem. Im Gegenzug verpflichten sich die Mitglieder zur Erbringung einer Arbeitsleistung zugunsten der Agrico Genossenschaft. Mitglieder ohne Gemüseabonnement sind von der Arbeitsleistung befreit.

Art. 8 Mittel

Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Mittel setzen sich aus der Summe der Anteilscheine zu Fr. 500.-, Darlehen und Zuwendungen Dritter zusammen. Es wird eine möglichst weitgehende Selbstfinanzierung angestrebt.

Art. 9 Reinertrag

Ergibt sich aufgrund des Produktionsertrages und nach Abzug aller erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen ein Reinertrag, so legt die Geschäftsleitung der Generalversammlung einen Vorschlag über dessen Verwendung zur Abstimmung vor.

Art. 10 Generalversammlung

Oberstes Organ der Agrico Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unentziehbare Rechte zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten sowie die Auflösung der Agrico Genossenschaft.
2. Änderung des Geschäftsreglements
3. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
4. Genehmigung des Budgets, des Produktionsplanes und die Festsetzung der Abonnementspreise
5. Beschlussfassung über Kauf und Verkauf von Immobilien
6. Wahl der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle
7. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind.

Art. 11 Beschlussfassung der Generalversammlung

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Keine Bevollmächtigte / kein Bevollmächtigter kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.

Ausnahmen (zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten): Beschlüsse über Änderungen der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen 2/3 der Stimmen aller Anwesenden.

Art. 12 Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch die Geschäftsleitung einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird von der Geschäftsleitung einberufen, wenn dies der Geschäftsgang erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangt. Sowohl die ordentliche wie auch die ausserordentliche Generalversammlung werden jedem Mitglied schriftlich mindestens vier Wochen im Voraus angekündigt. Anträge für die Traktandenliste der Generalversammlung sind mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung an die Geschäftsleitung zu richten. Eine Traktandenliste folgt mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung.

Art. 13 Geschäftsleitung

Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus einer Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern, wovon mindestens eine Person die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter ist. Teilen sich mehrere Personen die Position der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters, so entscheidet die Geschäftsleitung, welche dieser Personen in die Geschäftsleitung aufgenommen wird. Die Mehr-

heit der Mitglieder der Geschäftsleitung und die Präsidentin / der Präsident dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Agrico Genossenschaft stehen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden, mit Ausnahme der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters, jährlich von der Generalversammlung gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident wird in die Funktion gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Die Geschäftsleitung trägt für die Führung und die Verwaltung der Agrico Genossenschaft die Gesamtverantwortung. Sie koordiniert die Funktionsbereiche, führt die Geschäfte und vertritt die Agrico Genossenschaft nach aussen, soweit diese Aufgaben nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung zeichnen kollektiv zu zweien. Die Verwaltungstätigkeit wird durch das Geschäftsreglement näher bestimmt.

Art. 14 Betriebsleiterin / Betriebsleiter

Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter ist Mitglied der Agrico Genossenschaft. Die Funktion der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters kann auch von mehreren Personen wahrgenommen werden.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine externe und unabhängige Revisionsstelle, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Eine Wiederwahl der Revisionsstelle ist möglich.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 17 Geschäftsreglement

Richtlinien und Organisation des Betriebsablaufes werden durch ein Geschäftsreglement näher bestimmt, das durch die Generalversammlung genehmigt werden muss.

Art. 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach aussen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen der Geschäftsleitung an die Mitglieder erfolgen schriftlich.